

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der H. Gäbler Armaturen GmbH & Co. KG (06/2005)

§ 1 Allgemeines

- (1) Es gelten ausschließlich unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen. Sie gelten für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen. Sie gelten auch für die künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen den Kunden und uns, auch wenn wir uns bei Vertragsabschluss nicht nochmals ausdrücklich auf sie beziehen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir selbst dann nicht an, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310, Abs. 1 BGB.
- (2) Abweichungen von diesen Vertragsbestimmungen, unseren schriftlichen Vertragsangeboten sowie sonstigen Abmachungen mit unseren Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich von einem vertretungsbefugten Mitarbeiter bestätigt werden.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich nicht aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt. Zur Anrechnung kommen die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Sie gelten, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk, ausschließlich Fracht, Verpackung, Versicherungskosten und Mehrwertsteuer. Wenn keine explizite Angebotsbindefrist im Angebot genannt ist, bleiben unsere Angebote für drei Monate gültig.
- (2) Maß-, Gewichts- und sonstige Leistungsangaben sowie Zeichnungen und Abbildungen in unserem Katalog, in unseren Angeboten oder sonstigen Veröffentlichungen stellen keine ausdrückliche Beschaffenheitsgarantie dar, sondern sind nur annähernd und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- (3) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Schaltplänen, Funktionsbeschreibungen und anderen Unterlagen des Lieferers behält dieser das Eigentum und Urheberrecht. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind bei Nichtzustandekommen des Vertrages auf Anforderung des Lieferers an diesen zurückzusenden. Missbrauch verpflichtet zu Schadenersatz.
- (4) Bestellungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware nachkommen.
- (5) Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation oder der Bauart behalten wir uns auch nach Zusendung der Auftragsbestätigung vor, wenn diese der technischen Verbesserung dienen und für den Kunden zumutbar sind.
- (6) Wir behalten uns das Recht auf Ablehnung der Bestellung vor, wenn mit der Bestellung oder auch nach Vertragsabschluss uns Umstände bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, wie z.B. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, nachteilige Auskünfte oder Verzug bei früheren Lieferungen. In diesem Fall sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder ganz vom Vertrag zurückzutreten.
- (7) Tritt der Besteller nach Auftragserteilung vom Vertrag zurück und erklärt sich der Lieferer hiermit einverstanden, so hat der Besteller die entstandenen Kosten in voller Höhe zu ersetzen, mindestens jedoch 10 % des Verkaufspreises zzgl. Mehrwertsteuer. Der Lieferer kann auf der vollständigen Erfüllung und der Berechnung des Auftrages bestehen, wenn ihm nicht zuzumuten ist, die für den Auftrag eigens angefertigten, beschafften oder montierten Teile bis zu einem späteren Folgeauftrag einzulagern.
- (8) Sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis vorgesehen ist, beruhen die Preise auf unseren Gestehungskosten am Tag der Auftragsbestätigung. Bei Kostensteigerungen durch Materialpreis- oder Lohnerhöhungen um mehr als 10 % zwischen dem Zeitpunkt der Auftragsannahme und dem Zeitpunkt der Lieferung behalten wir uns vor, den zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preis zu berechnen, soweit dies unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Kunden zumutbar ist.
- (9) Für alle Bestellungen aufgrund dem Kunden bei Voraufträgen gewährten Konditionen behält sich der Lieferer vor, vorbehaltlich der Zustimmung zur Bestellung aus Kulanzgründen, die Preise auf das zum Zeitpunkt der aktuellen Bestellung gültige Niveau anzupassen.

§ 3 Lieferung und Leistung

- (1) Liefer- und Leistungsfristen beginnen in jedem Fall erst mit der Absendung der Auftragsbestätigung unter der Prämisse, dass über sämtliche kaufmännische und technische Einzelheiten Klarheit geschaffen wurde und der Besteller alle vertraglichen Vorleistungen einschließlich einer etwaigen Anzahlung erbracht hat. Befindet sich der Besteller mit einer von ihm zu erbringenden Zahlung oder einer vorzunehmenden Handlung in Verzug, so hemmt sich die Lieferfrist um die Dauer des Verzuges.
- (2) Teillieferungen sind zulässig.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, gilt der vereinbarte Liefertermin als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk des Lieferers verlassen oder die Ware als abholbereit gemeldet wurde.
- (4) Wenn dem Besteller im Falle einer durch uns zu vertretenden Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins ein Schaden erwächst, ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Diese Pönale beträgt im Vereinbarungsfall 0,5 % pro Verzugswoche, jedoch maximal 5 % desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitergehende Schadensersatzansprüche stehen dem Besteller nicht zu, insbesondere kein Anspruch auf entgangenen Gewinn.
- (5) Unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse (Krieg, kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Boykott, Verkehrsnotstand, Sabotage, Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, rechtmäßige Aussperrung sowie alle sonstigen unter Force Majeure zusammengefassten durch uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen und behördliche Einwirkungen) entbinden uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Liefer- und Leistungsfrist und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzuges auftreten. Die Lieferfristen und -termine werden hierdurch in angemessenem Umfang verlängert.

Dies gilt auch für von uns nicht zu vertretende nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Lieferungen oder Leistungen seitens unserer Lieferanten. Dauern diese Ereignisse länger als sechs Wochen an, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Entsprechendes gilt für einen Rücktritt durch uns.

- (6) Ein Rücktritt vom Vertrag aufgrund einer durch uns zu vertretenden nicht termingerechten Vertragserfüllung ist dem Kunden frühestens möglich, wenn er uns eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.
- (7) Versandfertig gemeldete Waren muss der Kunde sofort abrufen. Erfolgt kein Abruf oder besteht keine Versandmöglichkeit, so ist der Lieferer ermächtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern und die Ware als ab Werk geliefert zu berechnen.

§ 4 Zahlung

- (1) Die Zahlung des jeweiligen Rechnungsbetrages hat zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer innerhalb von 30 Tagen vom Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Dies gilt vorbehaltlich der Vereinbarung von Lieferung gegen Vorkasse oder gegen Akkreditiv bei Auslandsgeschäften.
- (2) Die Gewährung von Skonti bedarf der besonderen Zustimmung des Lieferers. Der Besteller darf Skontoabzug nur in Anspruch nehmen, sofern zum Zeitpunkt der Zahlung alle anderen Forderungen aus Warenlieferung beglichen sind und ungekürzte Zahlung innerhalb der Skontofrist der Rechnung erfolgt, wegen derer Skonto in Anspruch genommen wird.
- (3) Es gelten die gesetzlichen Regeln der Folgen des Zahlungsverzugs. Der Lieferer ist berechtigt, bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles um mehr als zwei Wochen Zinsen in Höhe von 5 % über dem zur Zeit gültigen Diskontsatz für die Zeit der Überschreitung des Zahlungszieles zu berechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (4) Die Entgegennahme von Schecks oder Wechseln erfolgt vorbehaltlich des Rechts zur Zurückweisung nur erfüllungshalber. Tilgung durch Wechsel- oder Scheckzahlung tritt erst dann ein, wenn uns der jeweilige Betrag bei unserer Bank unwiderruflich gut gebracht wurde. Alle Wechsel-, Scheck- und Diskontspesen sowie alle sonstigen Kosten gehen in diesem Fall zu Lasten des Kunden.
- (5) Wenn uns nach Auftragsabschluss vor der Rechnungserstellung Umstände bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, wie z.B. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, nachteilige Auskünfte oder Zahlungsverzug aus früheren Lieferungen, sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, bis uns angemessene Sicherheit geleistet wurde. Die etwaige Liefer- und Leistungsfrist verlängert sich hierdurch entsprechend. Kommt der Kunde der Stellung von Sicherheiten nicht innerhalb angemessener Frist nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz zurückzutreten. Haben wir bereits geliefert, so können wir abweichend von Punkt 1 in diesem Fall die sofortige Zahlung unserer Rechnung verlangen.
- (6) Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn dessen Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch uns anerkannt wurden. Nur in diesen Fällen ist der Kunde auch zur Geltendmachung eines Zurückhaltungsrechts befugt. Die Zurückhaltung aufgrund von Gegenansprüchen, die nicht auf dem selben Rechtsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.
- (7) Eine Abtretung sämtlicher Ansprüche des Kunden an Dritte bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 5 Gefahrübergang und Entgegennahme

- (1) Versandart, Versandweg und Ermittlung der Versandmöglichkeit bleiben uns überlassen, wenn keine bestimmte Versandart vereinbart wurde. Die Versendung der Ware geschieht auf Rechnung und Gefahr des Empfängers, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.
- (2) Angelieferte Waren sind, unbeschadet der Rechte des Bestellers gemäß § 8, auch bei Aufweisen marginaler, die Gebrauchsfähigkeit nur unwesentlich beeinträchtigender Mängel abzunehmen.
- (3) Der Gefahrenübergang erfolgt spätestens mit der Absendung der Ware auf den Besteller über, uns zwar auch dann, wenn Teillieferungen vorgenommen werden. Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert. Dies gilt vorbehaltlich der schriftlichen, davon abweichenden Bestätigung einer anderen Liefermodalität gemäß den Incoterms in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen. In diesen Fällen geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- (5) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen, ausgenommen sind Tauschpaletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Rechnung zu sorgen.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt voraus, dass der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten in vollem Umfang nachgekommen ist. Er hat eine aussagefähige genaue Beschreibung des Mangels oder eine Dokumentation des Schadenshergangs einzureichen. Insbesondere hat er offenkundige Mängel oder Fehllieferungen binnen 5 Werktagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Transportschäden sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat hierfür die erforderlichen Formalitäten mit dem Frachtführer selbst wahrzunehmen.
- (2) Die Dauer der Gewährleistung beträgt 12 Monate ab Lieferdatum. Davon abweichende Gewährleistungsfristen gelten nur dann, wenn sie vertraglich vereinbart und von uns schriftlich bestätigt wurden.
- (3) Wir leisten Gewähr nur bei sachgerechtem Einsatz des Liefergegenstandes entsprechend unseren Spezifikationen, speziell den Einbau- und Montagebedingungen, den Betriebsanleitungen und den technischen Datenblättern bei Neuarmaturen.

- (4) Wenn ein Mangel auf unüblichen chemischen, physikalischen oder thermischen Einflussgrößen beruht, die der Kunde uns vor Vertragsabschluss nicht mitgeteilt hat, ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Gewährleistung für Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung des Liefergegenstandes, durch fehlende oder fehlerhafte Wartung, durch natürliche Abnutzung, durch Modifizierung und Veränderung des Liefergegenstandes oder durch eine fehlerhafte Reparatur von unqualifiziertem Personal oder durch die Verwendung von Nicht-Originalersatzteilen bei der Reparatur entstanden sind.
- (5) Wir behalten uns das Recht vor, je nach Praktikabilität den seitens des Kunden gerügten, mangelbehafteten Gegenstand entweder in unserer Werk senden zu lassen oder die Zugänglichkeit vor Ort zu verlangen.
- (6) Bei unerheblicher Minderung des Wertes und Tauglichkeit des Liefergegenstandes durch einen Mangel ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.
- (7) Sofern der Liefergegenstand einen Mangel aufweist, sind wir berechtigt, wahlweise eine Beseitigung des Mangels oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, die damit verbundenen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Material- und Arbeitskosten zu tragen. Der Kunde ist hierbei verpflichtet, die Zugänglichkeit des Liefergegenstandes zu gewährleisten. Für diese Nacherfüllung ist uns eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- (8) Mängel eines Teiles der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
- (9) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen, Minderung verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder den Schaden auf unsere Kosten, sofern diese in angemessenem Verhältnis zu einer Ersatzlieferung stehen, beheben lassen.
- (10) Durch unberechtigte Mängelrügen entstehende Kosten gegen ausschließlich zu Lasten des Kunden.
- (11) Die Übertragung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.
- (12) Wir sind zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet, sofern der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen noch nicht erfüllt hat. Insoweit ist der Kunde nur berechtigt, Zahlungen in einem den Mängeln angemessenen Umfang zurückzuhalten.

§ 7 Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden unserer Kunden haften wir in vollem Umfang, soweit unseren Organen oder unseren leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ferner haften wir darüber hinaus für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf deren Erfüllung unserer Kunde in besonderer Weise vertrauen darf, auch in Fällen leichter Fahrlässigkeit. Bei solchen Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit solcher Erfüllungsgehilfen, die keine leitenden Angestellten sind, haften wir nur in Höhe des typischerweise, unter Berücksichtigung aller maßgeblichen und erkennbaren Umstände voraussehbaren Schadens. Eine Haftung für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen sowie sonstige mittelbare Schäden und aufgezeichnete Daten ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls für potenzielle Regressansprüche eines Dritten an den Kunden, wenn bei verspäteter Lieferung oder mangelbehafteter Ware Schadensersatzansprüche an den Kunden geltend gemacht werden.
- (2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen, nicht jedoch für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit sowie nicht für Schäden oder Ansprüche, die aus dem Produkthaftungsgesetz resultieren.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Warenrücknahme / Gefährliche Arbeitsstoffe

- (1) Eine Rücknahme von Armaturen oder Ersatzteilen ist nur für Armaturen und Komponenten laufender Baureihen aufgrund schriftlicher Vereinbarung möglich, wobei die Armaturen den Ansprüchen der jeweils anwendbaren Richtlinien in ihrer neuesten Form genügen müssen. Insbesondere müssen Materialzeugnisse für die zurück gelieferten Armaturen verfügbar sein, die eine Nachbewertung der Armaturen mit der Druckgeräterichtlinie 97/23 erlauben. Der Wert der Armaturen wird dem Kunden abzüglich einer Kostenpauschale für die Bearbeitung gutgeschrieben. Die Kostenpauschale beträgt in der Regel 50 % des Auftragswertes, mindestens jedoch 250 €. Nicht gut geschrieben werden Rücklieferungen von Armaturen, Ersatz- und Einzelteilen oder Zubehör, deren Produktion eingestellt ist.
- (2) Bei der Anlieferung von Reparaturgeräten oder bei Warenretouren verpflichtet sich der Kunde, die Gefahrstoffverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Insbesondere verpflichtet er sich, Armaturen oder Teile hiervon, die mit gefährlichen Arbeitsstoffen gefüllt waren oder mit ihnen in Berührung gekommen sind entsprechend zu kennzeichnen und zu verpacken, im schriftlichen Reparaturauftrag darauf ausdrücklich hinzuweisen sowie, sofern zumutbar, ein entsprechendes Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung 91/155/EWG beizulegen.
- (3) Wir können die Annahme und die Reparatur von Armaturen jederzeit und uneingeschränkt ablehnen unter Hinweis auf gefährliche Arbeitsstoffe, soweit es sich nicht von uns hergestellte Armaturen oder Teile davon für den Einsatz in den gefährlichen Arbeitsstoffen handelt, für die wir von Gesetz wegen Gewähr leisten, ohne dass dem Kunden daraus Schadensersatzansprüche erwachsen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller aus dem Liefervertrag an den Kunden bestehenden Zahlungsverpflichtungen unser Eigentum. Bis zur vollständigen Zahlung verpflichtet sich der Kunde zudem, die Ware pfleglich zu behandeln.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Er tritt jedoch bereits jetzt alle seinen Kunden gegenüber bestehenden Forderungen in Höhe des von uns für die Vorbehaltsware berechneten Preises einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ab. Zur Einziehung der Forderung ist der Kunde auch nach der Abtretung berechtigt, wobei unser Recht, die Forderung selbst einzuziehen davon unberührt bleibt. Wir verpflichten uns, sofern der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und sich nicht im Zahlungsverzug befindet und kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist, die Forderung nicht selbst einzuziehen.

Ist dies jedoch der Fall, ist der Kunde verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner zu nennen und alle zur Einziehung der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen.

- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt, Vorbehaltsware zu verpfänden oder sicherungsweise zu übereignen. Er ist verpflichtet, uns von Zwangsvollstreckungsverfahren unverzüglich zu unterrichten und uns Gelegenheit zur Erhebung einer Drittwiderspruchsklage gemäß §771 ZPO zu geben. Alle daraus anfallenden Kosten sind vom Kunden zu übernehmen.
- (4) Geht unser Eigentum aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen unter, so ist der Kunde schon jetzt verpflichtet, den ihm etwa zustehenden Ersatzanspruch gegen den Eigentümer in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware abzutreten.
- (5) Wird die gelieferte Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren vermischt, zusammengebaut, untrennbar zu größeren Einheiten verbunden, so gewährt uns der Kunde ein Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Fakturaendbetrages einschließlich der Mehrwertsteuer.
- (6) Sofern wir vom Kunden Sicherheiten erhalten, verpflichten wir uns, diese auf Verlangen des Kunden zurückzugeben, wenn der Liefervertrag und alle sich daraus ergebenden Forderungen abgeschlossen sind oder der Wert der einlösbaren Sicherheiten den Wert der abzusichernden Forderungen um mehr als 10 % überschreitet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 10 Sonstiges

- (1) Patentrechte, Urheberrechte sowie andere Schutzrechte, die in der von uns an den Kunden gelieferten Ware oder erbrachten Leistung verkörpert sind, werden nicht an den Kunden übertragen. Die Veröffentlichung oder sonstige Weitergabe der von uns erstellten Pläne, Zeichnungen, Muster, Kostenvoranschläge und anderen technischen Unterlagen bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Gleiches gilt für die Vervielfältigung oder die Zugänglichmachung dieser Dokumente gegenüber Dritten.
- (2) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozessen ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu führen, das für die H. Gäbler Armaturen GmbH & Co. KG örtlich und sachlich zuständig ist. Daneben sind wir berechtigt, auch am Hauptsitz des Kunden zu klagen.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Kaufrechts (CISG), es sei denn, im Vertrag ist anderes Recht vereinbart und von beiden Parteien schriftlich bestätigt.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der H. Gäbler Armaturen GmbH & Co. KG ganz oder partiell unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. An deren Stelle tritt eine wirksame Bedingung, die dem Sinn und Zweck der ganz oder partiell unwirksamen Bedingung unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt.